

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 378 vom 16. Mai 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2022_378

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 378 du 16 mai 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 378 del 16 maggio 2022

Regeste

Entscheid vom 16. Mai 2022

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Angefochten ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin vom

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Nov. 2022, EL/22/378, Seite 5

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Es besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Vertretung, wenn die entsprechenden, für das gerichtliche Verfahren massgebenden Voraussetzungen (finanzielle Bedürftigkeit, fehlende Aussichtslosigkeit, Notwendigkeit der Vertretung; BGE 125 V 32 E. 2 S. 34; SVR 2020 IV Nr. 31 S. 110 E. 3.2; AHI 2000 S. 164 E. 2b) kumulativ erfüllt sind. Das Kriterium der Notwendigkeit der Vertretung ist dabei strenger und eingehender zu prüfen als im Gerichtsverfahren. Während im gerichtlichen Verfahren die unentgeltliche Verbeiständung zu gewähren ist, wo die Verhältnisse es "rechtfertigen" (Art. 61 lit. f ATSG), wird in Art. 37 Abs. 4 ATSG der Begriff des "Erforderns" verwendet. Demzufolge wird hier eine strengere Prüfung verlangt (BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204; SVR 2009 IV Nr. 48 S. 147 E. 4.2 und 4.4.1); dies auch mit Blick auf die Officialmaxime oder den Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Die sachliche Notwendigkeit der Verbeiständung wird aber nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz

beherrscht wird (BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204; SVR 2017 IV Nr. 38 S. 116 E. 6.4.2). 2.2 Hinsichtlich der sachlichen Gebotenheit der unentgeltlichen anwaltlichen Verbeiständung im Einspracheverfahren sind die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Nov. 2022, EL/22/378, Seite 6 Person droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die betroffene Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist, und wenn auch eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (SVR 2020 EL Nr. 10 S. 39 E. 3.2; ARV 2015 S. 163 E. 2.2). 3. 3.1 Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Einspracheverfahren mit der Begründung abgewiesen, es fehle an der Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung (AB 16). Entsprechend hat sie die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren (die Bedürftigkeit und die fehlende Aussichtlosigkeit) nicht geprüft und – entgegen der Auffassung in der Beschwerde (S. 3 oben) – auch nicht als gegeben anerkannt. 3.2 Gemäss der in E. 2 hiervor dargelegten Rechtsprechung ist die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren, in welchem der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch bei der versicherten Person liegende Gründe in Betracht, etwa ihre Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Des Weiteren muss eine gehörige Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (vgl. Entscheid des BGer vom 30. Juni 2020, 9C_688/2019, E. 3.2). 3.3 Streitgegenstand des Einspracheverfahrens, für das die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Fürsprecher B. _____ als amtlicher Anwalt beantragt worden ist, bildet einzig die Frage, ob in den Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Nov. 2022, EL/22/378, Seite 7 rechnungen im Hinblick auf einen allfälligen EL-Anspruch zu Recht einerseits für den teilinvaliden Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 14a Abs. 2 lit. c ELV zwei Drittel des Höchstanspruchs für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 ELG und andererseits für seine nichtinvalid Ehefrau (bis 31. Dezember 2020 in Anwendung von Art. 11 Abs. 1 lit. g und ab 1. Januar 2021 in Anwendung von Art. 11a Abs. 1 ELG) Fr. 46'350.-- brutto als Erwerbseinkommen, auf das ganz oder teilweise verzichtet worden ist, angerechnet wurden (vgl. AB 11 S. 3 f. und AB 12 S. 3 f.). Angesichts der diesbezüglich nicht komplexen Rechtsfragen und der entsprechenden rechtlichen Grundlagen mit gefestigter Rechtsprechung (siehe die ausführlichen Erklärungen hierzu in den angefochtenen Verfügungen [AB 11 S. 3 f. und AB 12 S. 3 f.]) stellen sich in diesem Zu-

sammenhang keine schwierigen Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur. 3.4 Ein besonders starker Eingriff in seine Rechtstellung durch die angefochtenen Verfügungen wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht geltend gemacht. Ebenso wenig, dass sich komplexe Rechtsfragen stellen würden oder der Sachverhalt unübersichtlich wäre. Begründet wird das Gesuch um unentgeltliche anwaltliche Verbeiständung im Einspracheverfahren hinsichtlich Erforderlichkeit einzig damit, dass der Beschwerdeführer in juristischen Angelegenheiten nicht bewandert und aufgrund seiner Sprachkenntnisse nicht in der Lage sei, sich selbst zu vertreten (vgl. AB 13 S. 2 sowie Beschwerde S. 2 Ziff. III/1). 3.4.1 Ob der Beschwerdeführer aus diesen Gründen für eine sachgerechte Einsprache tatsächlich auf Unterstützung angewiesen war, erscheint angesichts der ausführlichen Erklärungen in den Verfügungen zum Mindesteinkommen für Teilinvalide und zum zumutbaren Erwerbseinkommen der Ehegattin (vgl. AB 11 S. 3 f. und AB 12 S. 3 f.) wie auch angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer seit über 25 Jahren in ... wohnt (vgl. AB 1 S. 1) – was gegen mangelnde Deutschkenntnisse spricht – zumindest fraglich, kann vorliegend letztlich aber offen bleiben. Sprachschwierigkeiten und fehlende Rechtskenntnisse allein vermögen – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung bereits im Verwaltungsverfahren nicht zu be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Nov. 2022, EL/22/378, Seite 8 gründen. Aus diesen oder ähnlichen Gründen auf Unterstützung angewiesene Rechtsuchende habe sich in einem – wie hier – sachverhältnissach wie rechtlich nicht komplexen Verwaltungsverfahren mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen bzw. unentgeltlicher Rechtsberatungen zu helfen (Entscheid des BGer vom 3. März 2017, 8C_760/2016, E. 4.2.3), wie dies der Beschwerdeführer in einem früheren Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VGE IV/2010/23) mit der Vertretung durch den Rechtsdienst des C._____ auch schon getan hat. 3.4.2 Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungen bereits dauerhaft von den Sozialdiensten der Gemeinde D._____ unterstützt (AB 4 S. 2 und 4 Ziff. 3.3, AB 6 S. 3). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb nicht der Sozialdienst die allenfalls notwendige Unterstützung im Einspracheverfahren hätte übernehmen können, gehören doch gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Beratung und Betreuung ebenfalls zu seinen Pflichten und haben die Gemeinden die Organisation des Sozialdienstes doch so zu regeln, dass sichergestellt ist, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden können und fachlich kompetentes Personal verfügbar ist (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b und c der kantonalen Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111]). Anders als im vom Beschwerdeführer zitierten Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2012, 9C_878/2012 (Beschwerde S. 3 Ziff. 3), war die Beschwerdegegnerin bei dieser Ausgangslage – und da der Beschwerdeführer sich bereits früher entsprechend vertreten liess (vgl. VGE IV/2010/23) – nicht verpflichtet, diesen (unter Hinweis auf den Grundsatz der Subsidiarität anwaltlicher Vertretung) darauf aufmerksam zu machen, dass er bei sozialen Einrichtungen ein entsprechendes Gesuch stellen könne. Denn gemäss jenem Urteil hatte die versicherte Person – im Gegensatz zum Beschwerdeführer – für die Verwaltung ersichtlich Kontakt mit solchen Einrichtungen aufgenommen, damit diese sie im Verwaltungsverfahren rechtskundig vertreten; die Hinweispflicht der Beschwerdegegnerin ergab sich dort aus dem Umstand, dass die kontaktierten Stellen indes

(ihren jeweiligen Aufgaben- beschreibungen nach) keine qualifizierte Hilfestellung im betreffenden Ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Nov. 2022, EL/22/378, Seite 9
fahren anboten (vgl. Entscheide des BGer vom 29. Oktober 2014, 8C_559/2014, E. 7.4.2
und vom 1. April 2014, 9C_47/2014, E. 3). 3.5 Zusammenfassend ist vorliegend die
Notwendigkeit einer anwaltli- chen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren zu Recht
verneint worden. Damit erübrigt sich die Prüfung der beiden weiteren kumulativen Voraus-
setzungen der Bedürftigkeit und der fehlenden Aussichtslosigkeit in diesem
Zusammenhang (vgl. E. 3.1 hiervor). Der angefochtene Entscheid der Be-
schwerdegegnerin vom 16. Mai 2022 (AB 16) ist nach dem Dargelegten nicht zu
beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 4. 4.1 Das vorliegende
Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 102 ff. VRPG und Art. 1
des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die
Verwaltungsgebühren der Ge- richtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
[Verfahrenskostendekret; VKD; BSG 161.12]; vgl. auch BBl 2018 1639). Die
Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 VRPG). Die
Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach
pflichtgemässen Ermessen fest (Art. 103 Abs. 2 VRPG). Die Gebühren für die Beurteilung
von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen auf dem Gebiet des
Sozialversicherungsrechts Fr. 200.-- bis Fr. 2'500.-- (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 lit. e
VKD). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 500.-- festzusetzen und – unter Vorbe- halt der
unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdever- fahren – dem
unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). 4.2 Bei diesem
Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1
ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Um- kehrschluss]). 4.3 Zu prüfen bleibt das Gesuch um
unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Beschwerdeverfahren.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Nov. 2022, EL/22/378, Seite 10
4.3.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und
allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die
erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechts- begehren nicht aussichtslos erscheint. Unter
den gleichen Voraussetzun- gen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt
beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtferti- gen
(Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2,
2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1). 4.3.2 Gestützt auf die Akten ist die Prozessbedürftigkeit des
Beschwer- deführers erstellt (siehe insbesondere AB 14 S. 2 f.). Das vorliegende Be-
schwerdeverfahren war nicht als von vornherein aussichtslos zu bezeich- nen. Auch war die
anwaltliche Verbeiständung im Beschwerdeverfahren gerechtfertigt. Damit sind die
Voraussetzungen zur Gewährung der unent- geltlichen Rechtspflege und Verbeiständung
im Beschwerdeverfahren er- füllt. Das Gesuch ist somit gutzuheissen. Der
Beschwerdeführer ist folglich – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123
der Schweize- rischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessord-
nung, ZPO; SR 272) – von der Zahlungspflicht betreffend die Verfahrens- kosten zu
befreien (Art. 113 VRPG) und ihm ist für das Beschwerdeverfah- ren Fürsprecher
B._____ als amtlicher Anwalt beizuordnen. 4.4 Gemäss Art. 42 des kantonalen
Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich
bestellten Anwäl- tinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach

dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Abs. 1). Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen (Abs. 3). Nach Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) beträgt der Stundenansatz Fr. 200.--.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Nov. 2022, EL/22/378, Seite 11
Mit Kostennote vom 6. Oktober 2022 macht Fürsprecher B._____ ein nicht zu beanstandendes Honorar von Fr. 1'125.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 21.90 und Mehrwertsteuer von Fr. 88.30 geltend, womit ein tarifmässiger Parteikostenersatz von Fr. 1'235.20 resultiert. Das amtliche Honorar beträgt demnach Fr. 900.-- (4.5 h x Fr. 200.--) zuzüglich Auslagen von Fr. 21.90 und Mehrwertsteuer von Fr. 71.-- (7.7% auf Fr. 921.90), somit insgesamt Fr. 992.90. Diese amtliche Entschädigung ist Fürsprecher B._____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils aus der Gerichtskasse zu vergüten. Der Beschwerdeführer hat dem Kanton Bern diese Kosten entsprechend den Voraussetzungen von Art. 123 ZPO nachzuzahlen (Art. 113 VRPG). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich – da er das Verwaltungsverfahren betreffend Ergänzungsleistungen nicht abschliesst – um eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung. Gegen solche prozess- und verfahrensleitende Verfügungen kann keine Einsprache (siehe Art. 52 Abs. 1 ATSG), sondern direkt beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 ATSG), wobei selbstständig eröffnete Zwischenverfügungen gemäss Rechtsprechung nur dann selbstständig anfechtbar sind, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 132 V 93 E. 6.1 S. 106). Dies ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Nov. 2022, EL/22/378, Seite 4 im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung dann der Fall, wenn ein solches Gesuch abgewiesen wird und der Rechtsvertreter seine Arbeit "nicht ohnehin schon fertig erbracht hat" (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 19. Juni 2008, 9C_551/2007, E. 1.2 e contrario; THOMAS ACKERMANN, Aktuelle Fragen zur unentgeltlichen Prozessführung im Sozialversicherungsrecht, in RENÉ SCHAFFHAUSER/UELI KIESER [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2010, S. 184). Im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids war das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen und der Rechtsvertreter hatte seine Arbeit auch "nicht ohnehin schon fertig erbracht". Im Gegenteil, wurden dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers doch erst drei Tage vor der Zwischenverfügung die Akten zugestellt und gleichzeitig die Möglichkeit gewährt, die Einsprache in Kenntnis der vollständigen Akten innert Monatsfrist zu verbessern resp. zu ergänzen und zu vervollständigen (AB 15; vgl. AB 13 und AB 17). Bei dieser Ausgangslage ist die Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

grundsätzlich geeignet, einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zu bewirken. Der Entscheid ist somit direkt mittels Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht selbstständig anfechtbar. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 16

Mai 2022 (AB 16). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung im Einspracheverfahren betreffend Ergänzungsleistungen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.